

25.06.98

R

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Gesetz zu dem Protokoll vom 27. September 1996 zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (EU-Bestechungsgesetz - EUBestG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 244. Sitzung am 24. Juni 1998 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Rechtsausschusses - Drucksache 13/10970 - den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Protokoll vom 27. September 1996
zum Übereinkommen über den Schutz der
finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften
(EU-Bestechungsgesetz - EUBestG)**

- Drucksachen 13/10424, 13/10777 -

mit folgenden Maßgaben:

Artikel 2 wird wie folgt geändert:

- 1. In § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c wird das Wort „oder“ durch das Wort „und“ ersetzt.**
- 2. In § 1 Abs. 2 werden nach dem Wort „Gemeinschaftsbeamter“ die Wörter „und ein Mitglied der Kommission der Europäischen Gemeinschaften“ eingefügt,**

im übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 16.07.98

Erster Durchgang: Drs. 270/98

10.07.98**Beschluß**
des Bundesrates

Gesetz zu dem Protokoll vom 27. September 1996 zum
Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der
Europäischen Gemeinschaften (EU-Bestechungsgesetz - EUBestG)

Der Bundesrat hat in seiner 728. Sitzung am 10. Juli 1998 beschlossen, zu dem vom
Deutschen Bundestag am 24. Juni 1998 verabschiedeten Gesetz einen Antrag
gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.